

**Lieferkonzept
zur Pilotdatenübermittlung
der Meldebehörden
für den Zensus 2021**

Stichtag 13. Januar 2019

Version: final

Stand: 18.06.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Zielsetzung.....	3
2.	Ansprechpartner	3
3.	Rechtliche Grundlagen	3
4.	Rahmenbedingungen	4
5.	Datenempfänger und Sender.....	4
6.	Stichtag.....	4
7.	Testphase und Testdaten	5
8.	Paketierung.....	5
9.	Übermittlungszeiträume	5
10.	Termin für Nachlieferungen	7
11.	Korrekturlieferungen	7
12.	Wechsel des Fachverfahrens	7
13.	Gebietsänderungen	8
14.	Technische Schwierigkeiten	8
15.	Fehlernachrichten	8
16.	Quittierungsnachrichten	9
17.	Löschung	9
18.	Anlagen	10

1. Einleitung und Zielsetzung

Das vorliegende Lieferkonzept wurde vom AK I der IMK [einfügen Beschluss AK I] beschlossen und ist somit verbindlich für die datenübermittelnden und datenempfangenden Stellen.

Zur Durchführung des Zensus 2021 liefern die Meldebehörden aus ihren Registern Daten an die Statistischen Landesämter (siehe auch Abschnitte 2 und 5). Die Datenerlieferung erfolgt aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021.

Gemäß § 11a BStatG in Verbindung mit den geltenden Vorschriften für die Übermittlung von Daten des Meldewesens wird diese Datenerlieferung unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats OSCI-XMeld und Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger jeweils bekanntgemachten geltenden Fassung erfolgen.

Ziel dieses Konzeptes ist die verbindliche Planung der Pilotdatenerlieferung, damit die Nachrichten in dem vom ZensVorbÄndG 2021 festgelegten Zeitraum von allen Absendern zum Empfänger übermittelt werden. Dies soll einen reibungslosen Ablauf ermöglichen, um Engpässe oder Überschneidungen beim Datentransfer zu vermeiden.

2. Ansprechpartner

Ansprechpartner für technische Fragen im Statistischen Bundesamt sind unter den folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

E-Mail-Adresse: 

Servicehotline: 

Die Servicehotline ist im Zeitraum vom 07.01.2019 bis zum 16.02.2019 Montag bis Freitag während der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr besetzt, um Rückfragen zur Datenermittlung zu beantworten bzw. weitere Informationen zu erhalten.

3. Rechtliche Grundlagen

Nach § 9a Absatz 1 Gesetz zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 (ZensVorbÄndG 2021)¹ übermitteln die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen den statistischen Ämtern der Länder zur Prüfung der Übermittlungswege und der Qualität der zum Zensus 2021 zu übermittelnden Daten aus den Melderegistern sowie zum Test und zur Weiterentwicklung der Programme für die

¹Bundesrat Drucksache 206/18

Durchführung des Zensus zum Stichtag 13. Januar 2019 elektronisch die dort aufgeführten Daten innerhalb der auf den Stichtag folgenden vier Wochen.

§ 11a Absatz 1 Bundesstatistikgesetz gibt für Übermittlungen von Daten, die für eine Bundesstatistik erhoben werden, vor, dass der elektronische Übermittlungsstandard der sendenden Stelle verwendet wird. Für die Übermittlung von Daten des Meldewesens gilt seit dem 01.01.2007 der XÖV-Standard XMeld, der somit auch für die Datenlieferungen für den Zensus zu verwenden ist.

4. Rahmenbedingungen

Bei der Datenlieferung aufgrund des ZensVorbÄndG 2021 handelt es sich um eine Bestandsdatenlieferung mit einem erweiterten Personenkreis². Die Prozesse und Nachrichten hierfür sind in Kapitel IV.15 der Spezifikation OSCI–XMeld 2.4 (Fassung vom 31.01.2018; wirksam ab 1.11.2018) beschrieben.

5. Datenempfänger und Sender

Die fachlichen Datenempfänger sind die Statistischen Landesämter.

Technischer Datenempfänger ist das Statistische Bundesamt (Destatis). Die Datenlieferungen erfolgen verschlüsselt mit OSCI Nachrichten (des Typs xmeld: zensus.lieferung.0854) über das Internet an das Postfach des Statistischen Bundesamtes für den Zensus, das im DVDV mit der Behördenkennung dbs:490030040000 eingetragen ist.

Sender sind die örtlichen Meldebehörden. Dabei muss für jeden AGS (Amtlicher Gemeindeschlüssel) eine eigene Lieferung erfolgen.

6. Stichtag

Gemäß ZensVorbÄndG 2021 sind die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen verpflichtet, die Daten mit juristischem Stichtag 13. Januar 2019 zu übermitteln.

Der Abzug für diese Daten aus den Melderegistern erfolgt am

14.01.2019 00:00:00 Uhr.

Als Ereigniszeitpunkt wird in der Nachricht 0854 der Zeitpunkt des Abzugs – **14.01.2019 00:00:00 Uhr** – eingetragen. Siehe hierzu auch die Regelungen in der Version 2.4 der OSCI–XMeld-Spezifikation im Abschnitt „II.5.1.4.2 Datenabzug“.

² Die Definition des erweiterten Personenkreises ist in der Version 2.4 der OSCI–XMeld-Spezifikation im Abschnitt IV.15.2.5 „erweiterter Personenkreis“ gegeben.

7. Testphase und Testdaten

Test-Datenlieferungen der Hersteller von Meldesoftware erfolgen vorab verschlüsselt mit OSCl Nachrichten (des Typs xmeld: zensus.lieferung.0854) über das Internet an das für den Test bereitgestellte Postfach des Statistischen Bundesamtes für den Zensus. Hierzu ist der Testeintrag im DVDV mit der Test-Behördenkennung dbs:490030049999 zu verwenden.

Die Testphase ist für den Zeitraum vom 15. Juli 2018 bis zum 28. September 2018 vorgesehen.

8. Paketierung

Je Paket sind nicht mehr als 1.000 Datensätze zu übermitteln.

9. Übermittlungszeiträume

Für die Übermittlung der Daten ist die nachfolgende Tabelle maßgebend, damit alle Datensätze innerhalb des vorgegebenen Zeitraums einschließlich bearbeiteter RTS-Meldungen übermittelt werden können. Für die Testgemeinden gemäß Ziffer 17 des Lieferkonzeptes sind die Daten bereits am 14.01.2019 zu liefern.

Insgesamt wird damit aufgrund der Einwohnerzahlen und der Berücksichtigung von Nebenwohnungen ein geplanter täglicher Dateneingang von maximal 8 Millionen Datensätzen aus den Melderegistern erfolgen.

Bundesländer, deren Lieferzeitraum mehr als einen Tag beträgt, legen fest, welche Gemeinde (AGS) an welchem Tag des festgelegten Übermittlungszeitraums die Daten übermittelt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Lastverteilung über alle Tage hinweg. Die Festlegungen sind als Anlage Bestandteil des Lieferkonzeptes. Hierbei ist zudem zu beachten, dass für jeden AGS der Liefertag anzugeben ist und es nicht ausreicht, lediglich den Verbandsschlüssel des übergeordneten Gemeindeverbandes anzugeben.

Lieferzeiten für die Datenübermittlung aus den Melderegistern zum Zensus 2021 mit Stichtag 13.01.2019 nach Bundesländern:

Bundesland	erwartete Datensätze in Million	Übermittlungszeitraum
01 Schleswig Holstein	3,1	16.01.2019
02 Hamburg	2,0	19.01.2019
03 Niedersachsen	8,7	17.01. – 18.01.2019
04 Freie Hansestadt Bremen	0,7	15.01.2019
05 Nordrhein-Westfalen	19,7	21.01. – 23.01.2019 und am 26.01.2019
06 Hessen	6,8	23.01. – 24.01.2019
07 Rheinland Pfalz	4,5	16.01.2019
08 Baden Württemberg	12,0	19.01. – 20.01.2019
09 Bayern	14,1	25.01.2019 und am 28.01.2019
10 Saarland	1,1	21.01.2019
11 Berlin	3,9	24.01.2019
12 Brandenburg	2,7	15.01.2019
13 Mecklenburg-Vorpommern	1,8	15.01.2019
14 Sachsen	4,5	17.01.2019
15 Sachsen-Anhalt	2,5	15.01.2019
16 Thüringen	2,4	18.01.2019

Für die Einhaltung der zugewiesenen Zeitfenster und die Lastverteilung ist jedes Bundesland selbst verantwortlich. Die Versendung der Daten soll – soweit dies möglich ist - möglichst gleichmäßig über das jeweilige Lieferzeitfenster verteilt sein.

Des Weiteren ist zu beachten, dass keine für den Versand benötigten Module an den zugeteilten Liefertagen abgeschaltet werden sollten.

Sollte der Sender erkennen, dass das zugeordnete Zeitfenster nicht genutzt werden kann oder nicht ausreicht, ist dies umgehend an die unter Nummer 2 genannte E-Mail Adresse mitzuteilen, damit gemeinsam eine Lösung gefunden werden kann.

10. Termin für Nachlieferungen

Soweit Nachlieferungen (z.B. versäumter Liefertermin) zu realisieren sind, können diese am 27.01.2019 oder vom 29.01. bis zum 31.01.19 erfolgen.

Der Nachlieferungstermin ist zuvor mit dem Ansprechpartner (siehe Nr. 2) abzustimmen, um eine Überlastung beim Dateneingang in Destatis zu vermeiden.

11. Korrekturlieferungen

Korrekturlieferungen aufgrund von erhaltenen RTS (Return To Sender) Nachrichten können jederzeit geschickt werden, sofern sie ein Volumen von 20.000 Datensätzen unter Berücksichtigung der Paketierung nicht überschreiten. Bei größerem Umfang der Korrekturlieferung ist die Lieferung mit den unter Nummer 2 genannten Ansprechpartnern des Statistischen Bundesamtes abzustimmen. Eine nicht abgestimmte größere Datenlieferung ist zu unterlassen.

Zurückgewiesene Pakete müssen schnellstmöglich nachgeliefert werden.

Bei zurückgewiesenen Datensätzen muss nach Erhalt der Quittierungsnachricht und aller RTS (Return To Sender) Nachrichten für diese Lieferung schnellstmöglich eine Korrekturlieferung nur für die betroffenen Datensätze mit um 1 erhöhter Liefernummer erfolgen.

Stellt sich bei der Bearbeitung der per RTS gemeldeten fehlerhaften Datensätze zu einer Lieferung heraus, dass für alle in der RTS gemeldeten Einträge keine Korrekturen gesendet werden dürfen (Grund: beispielsweise aufgrund von Dubletten), muss eine **neue leere Lieferung** (ohne Personendatensätze) mit um 1 erhöhter Liefernummer geschickt werden, um zu signalisieren, dass die Datenlieferung für diesen AGS abgeschlossen ist.

12. Wechsel des Fachverfahrens

In Fällen eines vorgesehenen Wechsels des Fachverfahrens zwischen dem Stichtag des Datenabzugs am 14.01.2019 00:00:00.0 Uhr und dem vorgesehenen Übermittlungstermin (vgl. Kapitel Übermittlungszeiträume), ist per E-Mail mit dem Statistischen Bundesamt Kontakt aufzunehmen, um den Zeitpunkt der Bestandsdatenübermittlung auf einen Zeitpunkt vor dem Fachverfahrenswechsel vorzuziehen, um unnötigen Aufwand auf Seiten der Gemeinden zu vermeiden.

13. Gebietsänderungen

Ändert sich im Zeitraum der Bestandsdatenlieferung (vgl. das Kapitel Übermittlungszeiträume) der AGS einer Gemeinde, ist unverzüglich nach Bekanntwerden diese beim Statistischen Bundesamt (vgl. Kontaktdaten unter 2) und dem jeweils zuständigen Verfahrenshersteller anzuzeigen.

Fällt der Zeitpunkt einer Gemeindeteilung oder Gemeindezusammenlegung in den Lieferzeitraum, muss der Zeitpunkt der Bestandsdatenübermittlung in Abstimmung zwischen der Meldebehörde und dem Statistischen Bundesamt auf einen Zeitpunkt vor der Gebietsänderung vorverlegt werden, um Probleme bei der Übermittlung zu vermeiden.

Bei einer AGS-Änderung ohne Änderung der Gemeindegrenzen ist wie in Kapitel IV.15.4.4.2.1 der XMeld Spezifikation beschrieben zu verfahren. Die vorherige Meldung beim Statistischen Bundesamt ist trotzdem erforderlich, da das Statistische Bundesamt für die betroffene Gemeinde eine Ausnahmeregelung aufnehmen muss. Ohne diese Ausnahmeregelung erfolgt sonst eine Rückweisung der kompletten Lieferung für die Gemeinde.

14. Technische Schwierigkeiten

Bei einer temporären Vollauslastung oder einem anderen temporären Problem des OSCI Postfachs wird dies den Sendern über http Status Code 503 „Service Unavailable“ mitgeteilt. In diesem Fall ist der Datenversand zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraumes noch einmal durchzuführen.

Sollte es zu technischen Schwierigkeiten bei der Übermittlung der Daten kommen, die nicht mit dem Hersteller von Meldesoftware geklärt werden können, ist dies dem Statistischen Bundesamt mitzuteilen (Kontaktdaten siehe Nummer 2).

15. Fehlernachrichten

Es werden die nach XInneres-Basismodul und XMeld vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt.

Alle für die Datenübermittlung spezifischen Fehlercodes, die zu einer Rückweisung führen, werden in der Schlüsseltabelle „Zensus XMeld Rückweisung Fehlercodes“ abgebildet. Die Schlüsseltabelle ist unter der URN

„urn:xoev-de:bund:destatis:codelist:xmeld.zensus.rueckweisung-fehlercodes“

im XRepository (www.xrepository.de) abrufbar.

16. Quittierungsnachrichten

Die Quittierungsnachricht 0928 wird bei erfolgreicher Datenübermittlung an die Meldebehörde übermittelt.

17. Löschung

Die Bestandsdatenabzüge sind nach der Lieferung nicht zu löschen, sondern weiterhin aufzubewahren.

Die Statistischen Ämter teilen den Meldebehörden bundesweit, den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Kommunen und den jeweiligen Verfahrensherstellern mit, ab welchem Termin der Bestandsdatenabzug gelöscht werden kann.

Spätestens am 31.07.2019 sind die Bestandsdatenabzüge zu löschen.

18. Anlagen

Verzeichnis der „Testgemeinden“, welche bereits am 14.01.2019 ihren Bestandsabzug liefern.

Verfahrenshersteller	Gemeinde	Bundesland	AGS
GES	Gelsenkirchen	Nordrhein-Westfalen	05513000
ekom21	Baunatal	Hessen	06633003
HSH - Meso	Aalen	Baden-Württemberg	08136088
HSH - Meso	Erlangen	Bayern	09562000
HSH - Meso	Cottbus	Brandenburg	12052000
HSH - Vois	Fulda	Hessen	06631009
HSH - Meso	Schwerin	Mecklenburg-Vorpommern	13004000
HSH - Meso	Salzgitter	Niedersachsen	03102000
HSH - Meso	Moers	Nordrhein-Westfalen	05170024
HSH - Meso	Arzfeld	Rheinland-Pfalz	07232201
HSH - Meso	Homburg	Saarland	10045114
HSH - Meso	Plauen	Sachsen	14523320
HSH - Meso	Dessau-Roßlau	Sachsen-Anhalt	15001000
HSH - Meso	Flensburg	Schleswig-Holstein	01001000
HSH - Meso	Jena	Thüringen	16053000
HSH -Vois	Sulzbach-Rosenberg	Bayern	09371151
HSH -Vois	Offenbach a. M.	Hessen	06413000
HSH -Vois	Ludwigslust	Mecklenburg-Vorpommern	13076090
HSH -Vois	Gifhorn	Niedersachsen	03151009
HSH -Vois	Leverkusen	Nordrhein-Westfalen	05316000
HSH -Vois	Freiberg	Sachsen	14522180
DZ BW	Aidlingen	Baden-Württemberg	08115001
OK.EWO	Pinneberg	Schleswig-Holstein	01056039
OK.EWO	Bad Bentheim	Niedersachsen	03456001
OK.EWO	Barntrop	Nordrhein-Westfalen	05766012
OK.EWO	Wiesbaden	Hessen	06414000
OK.EWO	Fürstfeldbruck	Bayern	09179121
OK.EWO	Mandelbachtal	Saarland	10045116
OK.EWO	Zwickau	Sachsen	14524330
OK.EWO	Jerichow	Sachsen-Anhalt	15086080
OK.EWO	Hildburghausen	Thüringen	16069024
KAI	Walsrode	Niedersachsen	03358022
KAI	Höxter	Nordrhein-Westfalen	05762020

Hinweis: Durch die Lieferung von „Testgemeinden“ am Anfang des Lieferzeitraums soll gewährleistet werden, dass systematische Fehler in einem Fachverfahren direkt am ersten Tag erkannt werden und somit mehr Zeit zur Behebung des Fehlers zur Verfügung steht, als wenn der Fehler beispielsweise erst eine Woche vor Ende des

Lieferzeitraums festgestellt wird. Hierfür wurden die Verfahrenshersteller von Destatis gebeten für jedes Bundesland Testgemeinden zu benennen. GES, die KAI-Gruppe, HSH, ekomm21 und DZ BW sind dieser Bitte nachgekommen.

Anlage 1 Lieferzeitermine Niedersachsen

Anlage 2 Lieferzeitermine Nordrhein-Westfalen

Anlage 3 Lieferzeitermine Hessen

Anlage 4 Lieferzeitermine Bayern

Anlage 5 Lieferzeitermine Baden-Württemberg